

# Unsittlich gekleidete Römerinnen und andere historische „Wahrheiten“ – ein kritischer Blick auf Interpretationsansätze zum Ehrenschutz der Frau im römischen Recht

Caterina M. Mitwalsky

## 1. Einleitung

D. 47.10.15.15 (Ulp. [77] <57> ed.)

Si quis virgines appellasset, si tamen ancillari veste vestitas, minus pecare videtur: multo minus, si meretricia veste feminae, non matrum familiarum vestitae fuissent. si igitur non matronali habitu femina fuerit et quis eam appellavit vel ei comitem abduxit, iniuriarum tenetur.

Wenn jemand Jungfrauen, welche in Sklavenkleider gekleidet sind, unsittlich anspricht, so scheint er mir ein geringeres Vergehen zu begehen; noch geringer, wenn er Frauen anspricht, welche in der Kleidung einer Prostituierten anstatt jener einer ehrbaren Frau auftreten. Wenn also eine Frau nicht in der Art einer ehrbaren Frau gekleidet ist und sie jemand anspricht oder ihren Begleiter wegführt, so haftet er aus der *actio iniuriarum*.<sup>1</sup>

Dieses Ulpianfragment gilt als eine der Schlüsselstellen in der Auseinandersetzung mit dem Ehrenschutz der römischen Frau – und als eine Stelle, welche der Forschung schon seit Jahrhunderten in nicht unbedeutendem Maß Rätsel aufgibt. Um das evidente Unbehagen mit dem zitierten Fragment zu begreifen, lohnt es, einen ganz kurzen Blick auf den rechtlichen Kontext zu werfen, in welchen es eingebettet ist. So hatte das römische Recht der klassischen Zeit mit der *actio iniuriarum* einen recht weit entwickelten Ehrenschutz, der neben Verbalinjurien und Tätigkeiten auch eine Reihe von Spezialtatbeständen unter Sanktion stellte, sofern diese gegen die *boni mores* (die guten Sitten) verstießen und objektiv geeignet waren, das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen zu mindern. Den Ursprung der *actio iniuriarum* liegt bereits in den Zwölf-Tafel-Gesetzen, welche für Tätigkeiten, die in ihrer Intensität nicht an tatsächliche Kör-

---

1 Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Übersetzungen jene der Verfasserin.

perverletzungen heranreichten, fixe Bußsummen vorsahen. Als diese im Laufe der Jahrhunderte inflationsbedingt zu gering wurden, trat an ihre Stelle die gerichtliche Schätzung des zuzusprechenden Betrages im Rahmen der *actio iniuriarum aestimatoria*. Ob es jemals ein generelles Edikt gab, welches den Tatbestand der *iniuria* schlechthin sanktionierte, ist bis heute nicht geklärt, kann für die gegenständlichen Fragestellung aber ausgeklammert bleiben.<sup>2</sup>

Einer der Spezialtatbestände, welche sich im Laufe der Klassik etablierten, war das hier erwähnte Delikt der *adtemptata pudicitia*, das heißt eines Angriffs auf die Keuschheit bzw. sexuelle Ehre Minderjähriger oder verheirateter Frauen durch unsittliche Annäherungsversuche. Das einschlägige Edikt ist uns im Wortlaut nicht überliefert; auf Basis insbesondere von Gai. Inst. 3.220 und Paul. Coll. 2.5.4 lässt er sich allerdings wie folgt rekonstruieren:

Qui matrifamilias aut praetextato praetextatave comitem abduxisse quive eum eamve adversus bonos mores appellasse adsectatusve esse dicetur, in eum iudicium dabo.<sup>3</sup>

Gegen denjenigen, der einer *materfamilias* oder einem *praetextatus* einer *praetextata* den Begleiter weggeführt haben soll oder ihn oder sie entgegen die guten Sitten angesprochen oder verfolgt haben soll, werde ich eine Klage gewähren.

- 
- 2 Eine eingehende Darstellung des Forschungsstandes würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen; es sei an dieser Stelle ua auf F Raber, Grundlagen klassischer Injurienansprüche (Böhlau 1969), M Hagemann, Inuria: Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation (Forschungen zum Römischen Recht 43, Böhlau 1998) und S Fusco, Specialiter autem iniuria dicitur contumelia (Quaderni dell'Archivo Giuridico Sassarese, Inshibboleth Edizioni 2020) verwiesen.
- 3 D Liebs, Römisches Recht. Ein Studienbuch. (6. Aufl, Vandenhoeck & Ruprecht 2004) 219. Diese Rekonstruktion ist in der Forschung zwar nicht unumstritten; gerade im Hinblick auf die hier diskutierte Fragestellung des explizit geschützten Personenkreises finden sich aber kaum Gegenstimmen, weshalb auf die einschlägige Diskussion hier nicht weiter eingegangen wird. Eine überblicksmäßige Darstellung findet sich ua in M Ehmer, Textkritische Bemerkungen zu D. 47.10.15.15 (Ulp. [77] <57> ed.) (2024) 141 ZRG RA nicht paginiert (im Erscheinen). Es sei hier darauf verwiesen, dass der Aufsatz Ehmers, welcher mir wenige Tage vor der Fertigstellung dieses Beitrags zur Kenntnis gebracht wurde, auf Basis der auch hier herangezogenen Quellen an vielen Stellen zu ähnlichen oder gleichen Ergebnissen gelangt. Gezielte Verweise auf Ehmers Text habe ich daher nur dort eingefügt, wo ich Anregungen oder Gedanken übernommen bzw. mich mit seiner Interpretation kritisch auseinandergesetzt habe.

Während die juristische Kontroverse um den geschützten Personenkreis (definiert durch die hier bewusst unübersetzt gelassenen Begriffe *materfamilias*, *praetextatus* und *praetextata*) im Hauptteil dieses Textes eingehend thematisiert werden wird, lohnt es sich eingangs, einen Blick auf die – aufgrund der Quellenlage relativ unstrittig zu definierenden – von diesem Edikt sanktionierten Verhaltensweisen zu werfen: Diese umfassten die Handlung des *appellare* (des unsittlichen Ansprechens in Verführungsabsicht), des *adsectari* (des beharrlichen Verfolgens, welches auf Außenstehende den Eindruck erwecken konnte, dass ein Naheverhältnis zwischen verfolgter Person und Verfolger bestand), und des *comitem abducere* (des Wegführens des Begleiters, ohne welchen römische Jugendliche beiderlei Geschlechts und erwachsene Frauen das Haus nicht zu verlassen pflegten). Auch genauere Erläuterungen zu diesen drei Tatbeständen, von denen lediglich der erste und der dritte im gegebenen Kontext interessieren, finden sich in den Digesten. Bevor wir in Kapitel 2.5 zu einer näheren Erläuterung derselben schreiten, scheint es aber angezeigt, zunächst die kontroversielle Interpretationsgeschichte des gegenständlichen Fragments zu beleuchten.

Was macht nun das eingangs erwähnte Zitat zu einem solchen Stolperstein für die romanistische Forschung, und zu einem Prüfstein dafür, inwieweit juristische Wahrheiten als historisch kontingente Befunde mit dem Erfahrungshorizont der Interpretierenden beachtlichen Schwankungen ausgesetzt sind? Prima facie behandelt Ulpian die Frage, inwieweit eine Frau, welche in ihrer Kleidung offenbar nicht den Erwartungen der römischen Gesellschaft entsprach, dennoch in ihrer Ehre geschützt sei und nach erlittener Belästigung die Beleidigungsklage erheben könne. Und hier zeigt sich Ulpian – wie wir aus heutiger Sicht wohl meinen könnten – großzügig: Auch ein Mädchen, welches unstandesgemäß in Sklavinnenkleidern in die Öffentlichkeit tritt, könne, wenn es unsittlich angesprochen werde, den Schutz der *actio iniuriarum* für sich beanspruchen; ebenso eine ehrbare Frau, die sich wie eine Prostituierte kleide. Ganz allgemein könne eine Frau, welche sich nicht wie eine römische Matrone kleide, nach unsittlichem Ansprechen oder Wegführen ihres Begleiters die *actio iniuriarum* erheben. Eine Einschränkung gibt es allerdings schon – wer eine Jungfrau in Sklavinnenkleidern anspreche, fehle weniger; noch weniger jener, welcher die vermeintliche Prostituierte anspreche.

## 2. Wissenschaftsgeschichtlicher Abriss

### 2.1. Die frühe Überlieferung: inhaltliche Aspekte

Auf den Inhalt des zu Beginn angeführten Zitates und seine sozialgeschichtliche Bedeutung werde ich etwas später zurückkommen; sehen wir zuerst, welches Schicksal ihm im Lauf der Jahrhundertelangen Überlieferung beschieden ist: In den Basiliken – i.e. den griechischen Überlieferungen der justinianischen Gesetze – finden wir die ersten beiden Sätze ihrem Sinn nach nahezu unverändert, wenngleich in etwas gekürzter Form: in B. 60.21.15.15 wird nur auf die in Sklavinnenkleidern gekleidete Jungfrau Bezug genommen; in B. 60.21.15.15 treffen wir aber auch das Beispiel des zweiten Satzes wieder an: Wer eine in Sklavinnen- oder Dirnenkleider gekleidete Frau belästige, fehle zwar weniger, unterliege aber der Iniurienglage. Der zusammenfassende dritte Satz ist scheinbar entfallen; an der Grundaussage ändert dies allerdings nichts – auch unsittliches Verhalten gegenüber einer (qualifiziert) unangemessen gekleideten freien Frau, sei sie nun unverheiratet oder verheiratet, führt zur Haftung aus der *actio iniuriarum*.<sup>4</sup>

Bereits die Glossatoren des Mittelalters zeigen sich aber skeptisch gegenüber diesem Aussagekern. So findet man in der *Glossa ordinaria* und bei Gothonfredus<sup>5</sup> etwa die Interpretation, dass *minus* und *multo minus* als *nullo modo*, also etwa „keineswegs“, zu lesen seien; darüber hinaus wird in den letzten Satz vor *tenetur* ein *non* eingefügt, sodass die Stelle nun in ihr Gegenteil verkehrt wird: Wenn eine freie Frau die Kleider einer Sklavin oder einer Prostituierten trage und man sie unsittlich anspreche, so hafte man schlechterdings *nicht*.<sup>6</sup>

4 Auf eine eingehende Erörterung der griechischen Überlieferung muss an dieser Stelle verzichtet werden; zu den genannten Stellen siehe ua Raber (Fn 2) 43 Anm 20 mwN und Ehmer (Fn 3) nicht paginiert.

5 Iustinianus, *Corpus Iuris Civilis Iustinianei* (Band 3): *Digestum Nouum*, Sev Pandectarvm Iuris Civilis Tomvs Tertivs: Ex Pandectis Florentinis quoad eius fieri potuit, repraesentatus (Lyon 1627) 1370.

6 So auch bei G Haloander und H Brenkmann, ebenso in einigen Vulgathandschriften (dazu Raber (Fn 2) 40); in neuerer Zeit GF Falchi, *Diritto penale Romano*, Bd 2 (R Zannoni 1932) 67; JG Fuchs, *Römisches Recht und Moderne Strafrechtswissenschaft* (1959) 75 *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 21, 33; vgl Raber (Fn 2) 40 und M Hagemann, *Iniuria: Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation* (*Forschungen zum Römischen Recht* 43, Böhlau 1998) 72, beide mwN; für weitere Nachweise s auch Ehmer (Fn 3) nicht paginiert, Anm 12.

Im Lauf der Zeit verlagert sich das Augenmerk auf den letzten Satz des Fragments, dessen generelle Befürwortung einer Iniurienklage im Falle unangemessener Kleidung man offenbar nicht hinnehmen will. Explizit gestützt auf die Anmerkungen des Gothofredus und bereichert um einen Hinweis auf die Mitschuld der Beleidigten (dazu weiter unten), gelangt so etwa Johannes Voet in seiner am Ende des achtzehnten Jahrhunderts erschienenen Kommentierung der Pandekten zu der weitgehend sinngleichen, lediglich in der sprachlichen Formulierung von den mittelalterlichen Glossatoren abweichenden, Lesart *iniuriarum vix tenetur*.<sup>7</sup>

Mancherorts wird aber auch versucht, der missliebigen Aussage Ulpians auf anderem Wege beizukommen: So zieht Cornelius van Bynkershoek im frühen achtzehnten Jahrhundert offenbar als Erster in Erwägung, *iniuriarum tenetur* beizubehalten, stattdessen aber das *non* vor *matronali habitu* zu streichen, verwirft diese Spekulation dann jedoch selbst wieder – nicht ohne aber, wie wir am Ende des folgenden Kapitels sehen werden, den Anstoß für spätere Überlegungen in diese Richtung gegeben zu haben.

Van Bynkershoek schlägt schlussendlich vor, dass der dritte Satz eigentlich als Frage zu lesen sei. Die – für den verständigen Leser ohnehin implizierte – Negation derselben bei Ulpian hätten die Kompilatoren schlechthin nicht übernommen.<sup>8</sup> Nun muss man freilich einräumen, dass das Lateinische keine Satzzeichen im heutigen Sinn verwendete, die genannte Möglichkeit also immerhin offenstand. Sinnvoll scheint diese Deutung allerdings aus den bereits genannten Gründen ebenfalls nur begrenzt: Zum Ersten, weshalb hätte Ulpian, wenn er in den vorangehenden Sätzen den Umfang der Haftung kommentierte, eben diese Haftung nun gänzlich verneinen sollen? Zum Zweiten, weshalb hätten die Kompilatoren die Antwort auf die rhetorische Frage Ulpians nicht übernehmen sollen, um Unklarheiten auszuräumen – wie sie dies ja schließlich in unzählbaren vergleichbaren Fragmenten taten? Und zum Dritten, weshalb sollte eine als Frage formulierte Verneinung logisch eher mit der impliziten Bejahung der ersten beiden Sätze vereinbar sein?

Der Duktus der hier präsentierten Interpretationsansätze ist jedenfalls klar: Dass Ulpian tatsächlich vertreten habe, dass einer unangemessen

7 J Voet, *Commentarius ad Pandectas*, Bd 2 (Fratres de Tournes 1778) 827; siehe dazu auch Raber (Fn 2) 40–41.

8 C van Bynkershoek, *Observationum iuris romani libri quattuor*, Bd 4 (Van der Linden 1710) caput 25; siehe dazu eingehend Raber (Fn 2) 40; vgl auch Hagemann (Fn 2) 73 Anm 109 mwN.

gekleideten Frau im Beleidigungsfall eine *actio iniuriarum* zustünde, konnte man nicht ohne weiteres akzeptieren. Wenig überraschend geht diese Skepsis mit der Verbreitung der christlichen Morallehre und der strengen Kleiderordnung des westlichen Mittelalters und der Neuzeit einher – das heißt mit immer klareren Vorstellungen, dass die Ehre einer Frau im weitesten und eigentlichen Sinn die Sexualehre ist, deren Schutz ihr selbst durch angemessene Kleiderwahl und keusches Verhalten obliegt, sodass die Missachtung gesellschaftlicher Vorschriften auf diesem Gebiet bereits den Verlust der Schutzwürdigkeit (oder, in einer radikaleren und weiter unten nochmals aufgegriffenen Deutung, der Ehre an sich) nach sich zögen.<sup>9</sup> Im Einklang mit mittelalterlichen Erwartungen an standesgemäße Kleidung finden wir bei Gothofredus den von späteren Kommentatoren übernommenen Randvermerk, dass der Status einer Person auf den ersten Blick durch Kleidung und Schmuck erkennbar sei.<sup>10</sup>

Das dieser Lesart zugrundeliegende Postulat eines klaren Zusammenhangs zwischen Kleidung und Schutzwürdigkeit einer Frau ist aber keineswegs eine beiläufige Randbemerkung, sondern grundlegende Voraussetzung dafür, dass man eine Verneinung der Haftung in den beschriebenen Situationen überhaupt andenken konnte – ein gänzlicher Entfall der Haftung konnte ja nur in zwei Konstellationen eintreten: Zum Ersten wäre dies vorstellbar, wenn der Täter durch die irrtümliche, aber am Erwartungshorizont eines redlichen Betrachters gemessen nicht vorwerfbare, Fehlannahme über Status bzw. berufliche Tätigkeit der Frau in seinem Handeln geleitet worden war, es sich also um einen *error in persona* handelte. Zum Zweiten läge Straffreiheit als Konsequenz nahe, wenn eine Frau ihre Schutzwürdigkeit bereits durch das Anlegen unangemessener Kleidung gänzlich verloren hatte, weil ein solches Auftreten in der Öffentlichkeit ihr Ansehen bereits so sehr schmälerte, dass es durch unsittliche Avancen nicht weiter gemindert werden konnte. Beide Argumente sind aber nur dann stichhaltig, wenn wir mit den mittelalterlichen Glossatoren darin übereinstimmen, dass eine einfache Unterscheidung zwischen ehrbaren Matronen und Jungfrauen einerseits und Sklavinnen und Prostituierten andererseits in römischer Zeit

9 Zur Definition und Bedeutung standesgemäßer Kleidung im Mittelalter siehe ua J Keupp, Die Wahl des Gewandes: Mode, Macht und Möglichkeitssinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters (Thorbecke 2014) 25–142 (insb 39–46); zur Konstruktion des weiblichen Ehrbegriffs im Mittelalter siehe ua P Dinzelbacher, „strites ère“ – über die Verflechtung von Ehre, Schande, Scham und Aggressivität in der mittelalterlichen Mentalität (2015) 28 Mediaevistik 99, 125–127.

10 Justinianus (Fn 5) 1370.

auf den ersten Blick immer problemlos möglich gewesen sei. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass diese Annahme eher Rückprojektion späterer Konventionen als realistische Auffassung antiker Wirklichkeit war.

### 2.1.1. Kleider machen Leute I: Aussagekraft der Kleidung

Die Thematik einer für die gesamte römische Gesellschaft über die einzelnen Epochen hinweg verbindlichen Kleiderordnung ist in der Forschung nach wie vor umstritten; die Quellenlage ganz eindeutig uneindeutig.<sup>11</sup> Je nach Argumentationsgang wird mitunter auch noch für die römische Kaiserzeit das Bestehen einer strengen Kleiderordnung postuliert, welche sowohl die Tracht der ehrbaren Römerin wie auch jene der Prostituierten – erstere demnach in *stola* und langem Kleid, letztere in kurzer, bunter Tunika und Toga gekleidet – genau definierte;<sup>12</sup> umgekehrt wird aber unter Berufung auf antique Autoren das genaue Gegenteil vertreten.<sup>13</sup> Tatsächlich ist uns eine Anzahl von römischen Quellen überliefert, in welchen kritisiert wird, dass sich die Frauen der Kaiserzeit nicht (mehr) an die althergebrachte Kleiderordnung der republikanischen Zeit hielten. Dem Kirchenschriftsteller Tertullian mag man ja noch nachsagen, dass er aus moralischer Empörung übertrieben habe, wenn er über die verschwimmenden Grenzen zwischen der Kleidung ehrbarer Frauen und Prostituierter berichtet.<sup>14</sup> Aber auch bei Juvenal finden sich Hinweise darauf, dass sich die Kleidung vieler Frauen – und ebenso einiger Männer – in klassischer Zeit merkbar vom altrömischen Idealbild entfernt hatte: So verspottet Juvenal unter anderem seinen Zeitgenossen Creticus, der sich im Senat über die durchscheinende

---

11 Zur Problematik der uneindeutigen Quellenlage und der Aufweichung strenger Bekleidungsordnungen ab der spätrepublikanischen Zeit s. insb. J. Edmondson, *Public Dress and Social Control in Late Republican and Early Imperial Rome*, in J. Edmondson und A. Keith (Hrsg.), *Roman Dress and the Fabric of Roman Culture* (University of Toronto Press 2008) 21, 33–37; vgl. auch Fusco (Fn 2) 81 zum *SC de matronarum lenocinio coercendo*.

12 So etwa R. Wittmann, *Die Entwicklungslinien der klassischen Iniurienklage* (1974) 91 ZRG RA 285, 316–318; Fusco (Fn 2) 85–89, beide mwN.

13 Vgl. Raber (Fn 2) 48.

14 Tert Apologeticus 6,3. Auf Tertullians Aussagen stützt sich Raber (Fn 2) 48; dagegen Wittmann (Fn 12) 318 Anm. 90.

Kleidung mancher Frauen alteriere, aber selbst noch freizügiger gekleidet sei.<sup>15</sup>

Nicht nur die rein anhand der Kleidung getroffene Unterscheidung zwischen ehrbarer Matrone und Prostituierter dürfte im Laufe der Klassik zunehmend schwieriger geworden sein; auch im Hinblick auf die eindeutige Erkennbarkeit der Sklavin müssen wir uns auf ein *non liquet* zurückziehen: als Beleg für die klar definierte Kleidung von Sklavinnen wird nämlich in der Literatur gerade die gegenständliche Stelle herangezogen,<sup>16</sup> was zu einem Zirkelschluss führt. Weiter verwischt wurden die Grenzen dadurch, dass die Sklav:innen reicher Familien mitunter in ihrer Kleidung schwer von Freien zu unterscheiden waren,<sup>17</sup> während freie oder freigelassene Frauen ärmerer sozialer Schichten sich in ihrer alltäglichen Kleidung wohl nicht immer eindeutig von Slavinnen abgehoben haben werden. Gerade auch im Kontext der *actio iniuriarum* liefern die Digesten selbst Indizien, dass Verwechslungen zwischen Freien und Sklaven mitunter vorkamen: In D. 47.10.3.4 ist etwa die Rede vom freien Römer, der versehentlich für einen Sklaven gehalten und geschlagen wird; in D. 47.10.22 vom Freien, der irrtümlich für einen flüchtigen Sklaven angesehen wird und deshalb aus der *actio iniuriarum* klagen kann.

Wir können im Hinblick auf beide Gruppen – Sklavinnen und Prostituierte – also durchaus davon ausgehen, dass es sehr wohl prototypische Kleidungsformen gab, dass die Grenzen zwischen diesen und dem, was „anständige“ Frauen trugen, aber zu fließend waren, als dass man die Kleidung als zum Entfall der Haftung führendes Tatbestandsmerkmal heranziehen hätte können. Dass Ulpian dennoch von *meretricia veste* spricht, steht dem nicht entgegen; auch heutzutage hat man ein bestimmtes Bild vor Augen, wenn man hört, dass eine Frau sich wie eine Prostituierte kleide – ganz ohne, dass es für diese Berufsklasse oder für jene Frauen, die ihr nicht angehören, eine strikt definierte Kleiderordnung gäbe.

---

15 Juv 2.65–70; vgl N Benke, Women in the Courts: An Old Thorn in Men’s Sides (1996) 3 University of Michigan Journal of Gender & Law 195, 208 Anm 47.

16 So etwa R Gamauf, Öffentliche Ordnung und Injurienrecht: Sozialgeschichtliche Beobachtungen anhand des Edikts *de iniuriis quae servis fiunt*, in I Piro (Hrsg), *Scritti per Alessandro Corbino* (Libellula 2016) 221, 241; RP Saller, Symbols of Gender and Status Hierarchies in the Roman Household, in SR Joshel und S Murnaghan (Hrsg), *Women & Slaves in Graeco-Roman Culture* (Routledge 1998) 85, 88; TAJ McGinn, Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome (Oxford University Press USA 1998) 332.

17 Siehe dazu etwa D. 18.1.5 (Paul 5 ad Sabinum).

Ein weiteres Indiz dafür, dass nicht jede ehrbare *virgo* oder *materfamilias* sich an vestigiale Bekleidungsvorschriften gehalten haben dürfte, ist schließlich die Existenz der gegenständlichen Stelle schlechthin: Wäre eine solche Situation realiter nie eingetreten, hätte Ulpian sich dazu nicht äußern müssen, und die Kompilatoren hätten sie wohl auch nicht in die Digesten aufgenommen; wäre ein Abgehen von den in der Forschung postulierten strikten Kleidungsvorschriften an sich bereits ein so stark statusmindernder Schritt gewesen, dass eine Frau dadurch jeder schützenswerter Ehre verlustig gegangen wäre (dazu sogleich), wäre die Entscheidung des Juristen wohl auch anders ausgefallen oder hätte zumindest nicht jene Akzeptanz gefunden, welche eine Aufnahme in die justinianische Kompilation nahelegt.

### 2.1.2. Ehrverlust durch unangemessene Kleidung?

In weiterer Folge ist es wichtig, eine Grundannahme der lange herrschenden Lesart „*non tenetur*“ anzusprechen: nämlich jene, dass die Kleidung nicht nur Erkennungsmerkmal ehrbarer Frauen war, sondern dass eine Frau bereits durch sozial inakzeptable Kleiderwahl – ganz ohne weitere Handlungen – ihrer Ehre (und somit ihrer Schutzwürdigkeit im Sinne des Edikts) verlustig gehen konnte. Dies ist eine durchaus verbreitete und selten hinterfragte Annahme auch noch moderner Autoren;<sup>18</sup> ein weitergehender Blick auf römische Gesellschaftsstrukturen lässt daran allerdings Zweifel auftreten: Die uns überlieferten Rechtsvorschriften betreffend die *actio iniuriarum* zeigen, dass Angriffe auf die Ehre einer freie Frau auf deren Vater oder Ehemann, in manchen Fällen auch bereits ihren Verlobten reflektierte, und dass ein Angriff auf diese Ehre daher auch von den genannten Männern als *iniuria* gerichtlich geltend gemacht werden konnte:

#### D. 47.10.1.3 (Ulp. 56 ed.)

Item aut per semet ipsum alicui fit iniuria aut per alias personas. per semet, cum directo ipsi cui patri familias vel matri familias fit iniuria: per alias, cum per consequentias fit, cum fit liberis meis vel servis meis vel uxori nruive: spectat enim ad nos iniuria, quae in his fit, qui vel potestati nostrae vel affectui subiecti sint.

---

<sup>18</sup> So etwa grundlegend Wittmann (Fn 12) 316; aA erst in neuester Zeit Ehmer (Fn 3) nicht paginiert, der hervorhebt, dass erst unkeusches Verhalten, nicht bloße Kleidung, eine Frau aus dem Schutzbereich des Ediktes ausgenommen habe.

Darüber hinaus kann man eine *iniuria* an der eigenen Person erleiden oder durch die Beleidigung anderer. An der eigenen Person, wenn dem *paterfamilias* oder der *materfamilias* selbst eine *iniuria* geschieht: durch die Beleidigung anderer Personen, wenn es als Konsequenz geschieht, wenn meine Kinder oder meine Sklaven oder meine Frau oder Schwiegertochter beleidigt wurden: Denn eine *iniuria* reflektiert auf uns, wenn sie denjenigen widerfährt, welche in unserer Gewalt stehen oder Objekte unserer Zuneigung sind.

D. 47.10.15.24 (Ulp. 77 ed.)

Sponsum quoque ad iniuriarum actionem admittendum puto: etenim spectat ad contumeliam eius iniuria, quaecumque sponsae eius fiat.

Ich denke auch, dass der Verlobte zur Erhebung der *actio iniuriarum* zugelassen werden muss: Schlussendlich reflektiert eine Ehrverletzung, welche seiner Verlobten angetan wird, auf sein Ansehen.

Dies legt den weitergehenden Schluss nahe, dass das Ansehen der Frau schlechthin – also auch dort, wo es nicht durch rechtlich relevante Eingriffe, sondern aus anderen Gründen beeinträchtigt wurde – auf jenes des ihr durch familiäre oder andere rechtliche Bande verbundenen Mannes reflektierte. Auch wissen wir, dass den Frauen der Kaiserzeit ein beachtliches Maß an sozialem Handlungsspielraum zukam, und dass sie nicht mehr – wie dies in der Frühzeit der römischen Republik noch der Fall gewesen war – unter der rechtlichen oder auch nur faktischen Kontrolle von Vater oder Ehemann standen.<sup>19</sup> Eine umstritten patriarchale Gesellschaft, welche ihren weiblichen Mitgliedern dennoch einen breiten praktischen Handlungsspielraum einräumt, muss die herrschenden Männer aber umgekehrt dagegen absichern, durch diese Handlungen allzu sehr beeinflusst zu werden. In anderen Worten: Gerade in einer Zeit, in der Kleidervorschriften offenbar nicht (mehr) eingehalten wurden und dies auch seitens der Männer nicht erzwungen wurde oder werden konnte, kann das Patriarchat nicht zulassen, dass bereits die Kleiderwahl das gesellschaftliche Ansehen einer Frau – und damit jenes ihrer männlichen Angehörigen! – in rechtlich relevanter Weise tangiert.

Wär das Anlegen unpassender Kleidung an sich aber nicht in rechtlich relevanter Weise ehrenrührig, so lässt sich auch schlecht argumentieren,

---

<sup>19</sup> Vgl E Cantarella, Pasado próximo: Mujeres romanas de Tácita a Sulpicia (spanische Übersetzung Isabel Núñez, Ediciones Cátedra 1997) 107–111.

weshalb dieses eine Frau aus dem Schutzbereich des Edikts ausnehmen hätte sollen (dazu sogleich). Noch weniger plausibel erscheint es, dass sich eine Frau – wie in der Forschung mitunter vertreten<sup>20</sup> – durch die bewusste Wahl unstandesgemäßer Kleidung quasi *freiwillig* aus dem Schutzbereich des Edikts begeben habe und dieser Umstand (im technischen Sinne einer Einwilligung der Verletzten) der Klagserhebung – insbesondere auch jener eines mit ihr verwandten oder in anderer Weise verbundenen Mannes – entgegenstehen müsse. Gerade diese Ansicht scheint Ulpian nämlich nicht vertreten zu haben, wie D. 47.10.1.5 (Ulp. 56 ed.) deutlich macht:

Usque adeo autem iniuria, quae fit liberis nostris, nostrum pudorem pertingit, ut etiamsi volentem filium quis vendiderit, patri suo quidem nomine competit iniuriarum actio, filii vero nomine non competit, quia nulla iniuria est, quae in volentem fiat.

So sehr aber berührt eine *iniuria*, welche unseren Kindern geschieht, unsere Ehre, dass ein Vater, dessen Sohn mit Zustimmung des Sohnes verkauft worden ist, dennoch im eigenen Namen die *actio iniuriarum* erheben kann, wenngleich der Sohn sie nicht erheben kann, weil niemandem eine *iniuria* widerfahrt, wenn dieser einwilligt.

Der faktische Kontext dieser Stelle ist freilich ein anderer als der hier behandelte; der gezogene Schluss aber jedenfalls verallgemeinerungsfähig: Wenn selbst die ausdrückliche Zustimmung der beleidigten Person die Klagserhebung seitens des Gewalthabers nicht hindert, so ist es kaum denkbar, dass die bloß durch die Kleiderwahl implizierte Willigkeit einer Frau, sich von fremden Männern ansprechen zu lassen, der Erhebung der *actio iniuriarum* seitens ihres Ehemannes oder Vaters entgegengestanden wäre.<sup>21</sup>

Die mit der Emendierung der Stelle von *iniuriarum tenetur* zu *iniuriarum non tenetur* einhergehende Annahme, dass eine unstandesgemäß bekleidete Frau straflos beleidigt werden – und damit die Ehre ihrer männlichen Gewalthaber angegriffen werden – durfte, steht demnach auf äußerst wackeligen Beinen. Nichtsdestotrotz wird sie, wie nun gezeigt werden soll,

20 So grundlegend Wittmann (Fn 12) 318; so auch E Höbenreich und G Rizzelli, *Scylla – Fragmente einer juristischen Geschichte der Frauen im antiken Rom* (Böhlau 2003) 35.

21 Vgl auch Wittmann (Fn 12) 318, der allerdings zu anderen Schlussfolgerungen gelangt (siehe unten).

in der rezenteren Forschung zum Kernstück der Auseinandersetzung mit dem hier vorgestellten Ulpianfragment.<sup>22</sup>

## 2.2. Die spätere Forschung: Interpolationsannahmen und Emendationsvorschläge

Während, wie eingangs skizziert, vom Mittelalter bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts inhaltliche Erwägungen im Vordergrund stehen, gewinnen ab dem neunzehnten Jahrhundert zumindest vordergründig philosophische Überlegungen an Gewicht in der Auslegung. Die Skepsis, welche dem Inhalt des Zitats entgegengebracht wird, bleibt weitgehend dieselbe; die Argumentation stützt sich nunmehr aber stärker auf eine sprachliche Besonderheit des Fragments, welche als unannehbare Ungereimtheit empfunden wird und so den Wandel von *tenetur* zu *non tenetur* gleichsam zwingend erfordere: die Verwendung des Wortes *igitur* im dritten Satz. Ein solches „also“ oder „daher“ müsse eine Steigerung in der Argumentation andeuten;<sup>23</sup> nach dem *minus* und *multo minus* der ersten beiden Sätze sei daher eine gänzliche Verneinung im dritten Satz die einzige logische Folgerung, „zudem die Steigerung und das *igitur* auf eine Zuspitzung in Richtung einer Pointe hin[deuten]“ würden.<sup>24</sup> So schreibt etwa Raber: „Jeder unbefangene Leser würde an dieser Stelle eine Verneinung erwarten und folgerichtig *iniuriarum non tenetur* lesen.“<sup>25</sup>

Wenn man die Stelle unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, so zeigt sich aber recht deutlich, dass ihr dies nun jegliche Logik raubt: Wenn ein Mann unter bestimmten Gesichtspunkten weniger und noch weniger haftet, so kann er nicht in derselben, bestenfalls verallgemeinerten, Fallkonstellation überhaupt nicht haften – die Qualifikation des „weniger“ und „noch weniger“ setzt ja zwingend eine Haftung aus der *actio iniuriarum* voraus, die dann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gemindert wird. Die Ergänzung des *non* entspringt hier also keineswegs der Unbefangenheit des Lesers, sondern einer zutiefst problematischen Unreflektiertheit: Dass Ulpian nicht auf der Basis zeitgenössischer Moralvorstellungen moderner Interpreten urteilt, wird als logischer Bruch missgedeutet.

---

22 Einen Überblick über die Forschung bietet Ehmer (Fn 3) nicht paginiert.

23 Grundlegend Fuchs (Fn 5) 33; vgl. ua auch F Raber (Fn 2) 40 und M Hagemann (Fn 2) 73, beide mwN.

24 Hagemann (Fn 2) 73 unter Verweis auf Fuchs (Fn 5) 33.

25 Raber (Fn 2) 40; Kursivdruck und Sperrung im Original.

Einen Lösungsansatz bot die Interpolationenforschung des frühen zwanzigsten Jahrhunderts, die der Problematik Herr zu werden suchte, indem wahlweise der erste, der zweite oder auch beide Sätze als sinnstörende spätere Ergänzungen angesehen wurden.<sup>26</sup> Von Beseler wurde etwa ins Treffen geführt, dass Worte wie *peccare* der christlichen Moraltheorie angehörten und daher nicht aus klassischer Zeit stammen könnten.<sup>27</sup> Darüber hinaus wurde und wird auch argumentiert, dass zwischen den ersten beiden und dem letzten Satz Text entfallen sei, auf welchen sich *igitur* beziehe, womit – je nachdem, welchen Inhalt man dem entfallenen Text unterstellt – nun der Weg sowohl zu *tenetur* als auch *non tenetur* im letzten Satz offensteht, wobei die Entscheidung zumeist zugunsten des *non tenetur* ausfällt.<sup>28</sup> Bemerkenswert ist jedenfalls, dass sich mit Ausnahme von Pernice<sup>29</sup> kaum ein Autor des neunzehnten oder frühen zwanzigsten Jahrhunderts für die Authentizität der Stelle und die Beibehaltung des *non tenetur* ausspricht.

Zu diesen Spekulationen ist vor allem Folgendes anzumerken: Beselers Annahme hat bereits Raber unter Verweis auf die Verwendung des Wortes *peccare* in anderen klassischen Juristenstellen überzeugend widerlegt, sodass hier auf seine Ausführungen verwiesen werden kann.<sup>30</sup> Das Wort *igitur* findet sich insbesondere bei Ulpian sehr häufig. Es deutet zwar mitunter eine Schlussfolgerung an, an vielen Stellen wurde es von den Kompilatoren aber auch dort einfach stehen gelassen, wo der Text, auf den es sich bezog, nicht übernommen wurde (dh insbesondere am Anfang einer Digestenstelle). Dies scheint zumeist auch in der Forschung als unproblematisch akzeptiert; eine Umdeutung der Stelle allein auf die Präsenz des Wortes *igitur* zu stützen, welches sich auch auf den entfallenen Beginn der zitierten Ausführungen bezogen haben kann, scheint mir daher nicht zulässig.

Ein letztes und wenig überzeugendes, immerhin aber bemerkenswertes, Beispiel der Stelle durch Eingriffe in den überlieferten Wortlaut einen neuen Sinn beizulegen, liefert ein erst im Erscheinen begriffener Artikel von Ehmer, welcher – unter der Annahme einer Dittografie – zu van By-

26 F Schulz, Classical Roman Law (Oxford University Press 1951) 597; siehe dazu auch Raber (Fn 2) 42.

27 G von Beseler, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen (1948) 66 ZRG RA 265, 346–347; dagegen Raber (Fn 2) 49.

28 Th Mommsen, Römisches Strafrecht (Duncker & Humblot 1899) 692; von Beseler (Fn 27) 346–347; siehe dazu auch (tentativ zustimmend) Raber (Fn 2) 40.

29 A Pernice, Labeo Bd 2/1 (2 Aufl, Max Niemeyer 1895) 31.

30 Raber (Fn 2) 49 mwN.

kershoeks Vorschlag der Streichung des *non* vor *matronali habitu* zurückkehrt, *habitus* nun aber in Abkehr von der gesamten bisherigen Forschung nicht als „Kleidung“ sondern als „Verhalten“ übersetzt. Die *materfamilias*, welche sich wie eine Prostituierte kleide, in ihrem übrigen Verhalten aber wie eine ehrbare Frau beherrsche, sei durch das Edikt *de adtemptata pudicitia* geschützt; der dritte Satz verdeutlichte also, dass der im zweiten Satz verheißene Schutz der unpassend gekleideten *materfamilias* nur dann greife, wenn diese sich nicht tatsächlich prostituiere. Dies erkläre auch die Nichterwähnung des Beispiels der *virgo* im Sklavinengewand, da diese ja – auch wenn sie sich wie eine Sklavin geriere – allenfalls in ihrer *pudicitia* geschützt wäre, weil das römische Iniurienrecht auch sexuelle Übergriffe auf Sklav:innen sanktioniert habe; die Prostituierte musste hingegen aus dem Schutzbereich ausgenommen werden, da ein Verbot des *appellare* in ihrem Fall geradezu geschäftsschädigend gewirkt habe.<sup>31</sup>

Die so gefundene Lösung ist originell, überzeugt aber nicht: Zum einen, weil sie die sprachliche Holprigkeit der Stelle verstärkt, da *igitur* nun nicht mehr als Zusammenfassung des Gesagten gelesen werden kann, sondern als ungewöhnliche Einleitung einer einschränkenden Bedingung verstanden werden müsste. Zum anderen, weil dieser erklärende Zusatz mitnichten notwendig gewesen sein kann: Eine Frau, welche sich prostituiert, ist nach allen gängigen Definitionen der klassischen Zeit – ganz ungeachtet ihrer Herkunft und früheren Stellung – eine *meretrix* und als solche vom ediktalen Schutz ihrer *pudicitia* ohnehin ausgenommen. Dass Ulpian also die Notwendigkeit gesehen hätte, nochmals zu betonen, dass nur eine Frau, welche sich wie eine Prostituierte kleide, nicht aber eine tatsächliche Prostituierte, den Schutz der *actio iniuriarum* für sich beanspruchen könne, scheint allerdings unwahrscheinlich.

Das ausgeprägte Interesse an der Formulierung ist hier im Grunde genommen aber Symptom eines fundamentalen Unbehagens mit der Aussage des Zitats: Sollte etwa tatsächlich ein Mann, welcher meinte, eine Sklavin oder Prostituierte vor sich zu haben, trotzdem zur Verantwortung gezogen werden können, wenn er unsittliche Avancen mache? Für die Sklavin, deren *pudicitia* in gewissem Umfang nachweislich nach klassischem Recht geschützt war<sup>32</sup> – da ein Angriff gegen dieselbe ja als Angriff auf die Würde ihres Dominus gedeutet werden konnte – möchte das wohl noch angehen. Wie vereinbarte man dies aber nun mit der Aussage, dass selbst das unsittli-

---

31 Ehmer (Fn 3) nicht paginiert.

32 Ulp D. 47.10.9.4; s auch Raber (Fn 2) 45; Hagemann (Fn 6) 73.

che Ansprechen einer vermeintlichen Prostituierten eine *actio iniuriarum* nach sich ziehen konnte? Auf dieses Problem wird später nochmals zurückzukommen sein; zunächst möchte ich allerdings den wissenschaftsgeschichtlichen Werdegang des gegenständlichen Ulpian-Fragments zu Ende verfolgen.

### *2.3. Das Ende der Interpolationenjagd*

Eine Wende in der Auseinandersetzung mit D. 47.10.15.15 brachte die bewusste Abkehr von der Interpolationenjagd der vorangehenden Jahrzehnte. Dass die Stelle seit den 1970ern als in ihrer Gesamtheit authentisch akzeptiert wird, hat allerdings nicht dazu geführt, dass das Unbehagen der Wissenschaftler mit ihr schwindet. Vielmehr verlagert sich die Suche nach einer überzeugenden Interpretation nun auf den persönlichen Geltungsbereich des Edikts. Erschwert wird dies dadurch, dass uns, wie eingangs erwähnt, der Wortlaut nicht überliefert ist; einigermaßen gesichert scheint aber neben der Auflistung der sanktionierten Tatbestände auch, dass die Begriffe *praetextatus/praetextata* bzw. *materfamilias* explizit darin enthalten waren. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass gerade Gaius diese Termini ansonsten nicht in seinen Institutionen verwendet, die Annahme eines direkten Zitats aus einem anderen Text in Gai. Inst. 3.220 also nahe liegt.

In den letzten Jahrzehnten finden sich, ausgehend von der grundlegenden Neuinterpretation Wittmanns,<sup>33</sup> nun vermehrt Lösungsansätze, denen zufolge Ulpian in den ersten beiden Sätzen mit *minus* und *multo minus* eine Haftung *aus dem Spezialledikt* in diesen Fallkonstellationen verneine. Der dritte Satz wird nunmehr dahingehend gedeutet, dass sich die Haftung im Falle der unschicklich gekleideten Frau lediglich auf ein (in der Forschung nach wie vor umstrittenes) generelles Edikt oder auf die *actio de iniuriis aestimandis* stütze.

#### *2.3.1. Kleider machen Leute II: Definitionen der Begriffe *materfamilias* und *praetextatus/praetextata**

Zum bereits bekannten Argument, dass man ehrbare, freie Römerinnen auf den ersten Blick von Sklavinnen und Prostituierten unterscheiden habe

---

33 Wittmann (Fn 12) 315–318.

können, kommt nun die Annahme, dass die Kleidung auch entscheidendes Merkmal für Differenzierungen innerhalb der römischen Gesellschaft war, und dass diese von herausragender Bedeutung für die wahrheitsgetreue Interpretation der Stelle seien. Erstmals finden wir nun den Interpretationsansatz, dass die Kleidung der betroffenen Person im Tatzeitpunkt nicht nur Auswirkungen auf die Handlungsmotivation des Täters oder die Wahrnehmung der Allgemeinheit, und somit auf dessen Haftung, sondern auf die Zugehörigkeit des Opfers zum ediktal geschützten Personenkreis schlecht-hin gehabt habe.

Kernstück dieser Argumentation ist eine weitaus restriktivere Auslegung des Schutzbereichs des Edikts *de adtemptata pudicitia*: dieses habe niemals den Schutz aller freien, ehrbaren Römerinnen bezweckt, sondern lediglich den einer sozialen Elite, und selbst dieser nur unter besonders qualifizierten Voraussetzungen. So beziehe sich *praetextatus* und *praetextata* im engeren Sinne nur auf junge Adelige, die zum Tragen der *toga praetexta* berechtigt gewesen seien *und* eine solche im Tatzeitpunkt auch tatsächlich getragen hätten.<sup>34</sup> Dieser Interpretationsansatz verschränkt in auffallend unreflektierter Weise Wortsinn und moralische Wertung: Die adelige *virgo*, welche in Sklavenkleidern auftritt, fällt demnach ungeachtet ihrer noblen Abstammung nicht mehr unter das Spezialeidikt, weil sie eben im Tatzeitpunkt keine *praetextata* gewesen sei und daher – nach der den Römern unterstellten Auffassung moderner Interpreten – keinen Schutz mehr verdiene; das öffentliche Auftreten in unstandesgemäßer Kleidung bedinge an sich bereits einen Verlust an Ehre, welcher die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Edikt *de adtemptata pudicitia* ausschließe.<sup>35</sup>

Dasselbe Argument wird auch auf die *materfamilias* angewandt: Unter diesem Terminus will man nun einen Ehrentitel verstehen, welcher adeligen Frauen vorbehalten war und welchen darüber hinaus selbst diese lediglich für sich beanspruchen durften, wenn ihre Lebensführung dem Idealbild weiblicher Tugend entsprach; durch das Anlegen unpassender Kleidung begaben somit auch sie sich quasi zwangsläufig aus dem Schutzbereich des Spezialeidikts, da sie schon durch die unstandesgemäße Kleiderwahl des Titels *materfamilias* verlustig gegangen waren. Eine Haftung kam

34 Grundlegend Wittmann (Fn 12) 316; vgl. ua auch M Guerrero Lebrón, La idea de «*materfamilias*» en el «*edictum de adtemptata pudicitia*», in R López-Rosa und F del Pino-Toscano (Hrsg.), *El Derecho de familia: de Roma al Derecho actual* (Huelva 2003) 297, 303; weitere Nachweise bei Ehmer (Fn 3) nicht paginiert, Anm 37.

35 So grundlegend Wittmann (Fn 12) 316; aA Hagemann (Fn 2) 73–74.

demnach auch hier lediglich auf der Grundlage einer allfälligen generellen Bestimmung in Frage.<sup>36</sup>

Dass derartige Vorstellungen wenig mit der historischen Wirklichkeit des klassischen Rom zu tun haben, wurde bereits weiter oben erläutert und wird im folgenden Unterkapitel vertieft werden. Aber auch auf sprachlicher Ebene ist eine solche Lesart mE schwer aufrecht zu erhalten. Bereits die Formulierung von D. 47.10.15.15 selbst spricht gegen diese Annahme, da die Begriffe *femina* und *matrona* ja offensichtlich als Synonyme verwendet werden und mit dem *materfamilias* des Ediktswortlauts in Beziehung gebracht werden, ohne dass der Jurist die Notwendigkeit begrifflicher Einschränkungen oder Anmerkungen sieht. Auch scheint Ulpian nicht davon auszugehen, dass es gleichsam eine „Uniform“ der *materfamilias* gab, die sie von anderen freien Römerinnen abhob; ihre Kleidung ist D. 34.2.23.2 zufolge schlichtweg definiert als jene Kleidungsstücke, welche ein Mann nicht tragen kann, ohne negatives Aufsehen zu erregen: *muliebria sunt, quae matris familiae causa sunt comparata, quibus vir non facile uti potest sine vituperatione* („Frauenkleider sind jene, welche zum Gebrauch der *materfamilias* dienen und welche ein Mann nicht leicht ohne Spott anziehen kann“). Signifikant ist auch hier die ganz offensichtliche Gleichsetzung von *muliebria* und *matris familiae causa [...] comparata*, die ebenfalls gegen eine klare Differenzierung zwischen der *materfamilias* zukommenden Kleidungsstücken und jenen, welche andere Frauen trugen, spricht. Dasselbe trifft auf das oben zitierte Ulpianfragment D. 47.10.1.3 zu, in dem uns die *materfamilias* ganz selbstverständlich als weibliches Gegenstück zum *paterfamilias*, dessen rechtliche und faktische Stellung ja unumstritten von seinen persönlichen Qualitäten unabhängig war, begegnet.

Aber auch andere Digestenstellen legen nahe, dass der Begriff im rechtlichen Kontext kein eng beschränkter war. Eine Definition der *materfamilias* findet sich insbesondere in D. 50.16.46.1 (Ulp. 59 ed.):

"Matrem familias" accipere debemus eam, quae non in honeste vixit: matrem enim familias a ceteris feminis mores discernunt atque separant. Proinde nihil intererit, nupta sit an vidua, ingenua sit an libertina: nam neque nuptiae neque natales faciunt matrem familias, sed boni mores. Unter *materfamilias* haben wir eine Frau zu verstehen, welche nicht unehrenhaft lebt: denn die [Lebensführung im Einklang mit den] guten Sitten unterscheidet die *materfamilias* von den übrigen Frauen. Deswegen

---

36 Grundlegend Wittmann (Fn 12) 316.

ist es auch nicht ausschlaggebend, ob sie verheiratet ist oder verwitwet, ob sie frei geboren ist oder freigelassen: denn weder Abstammung noch Heirat machen eine Frau zur *materfamilias*, sondern ihre guten Sitten.

Auf den ersten Blick scheint diese Stelle die oben referierte Deutung durchaus zu stützen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich aber signifikante Unterschiede zwischen dem Verständnis Ulpianus und jenem der oben erwähnten Autor:innen: Zum ersten betont Ulpian, dass die Klassifikation als *materfamilias* von der sozialen Herkunft und Stellung völlig unabhängig war; zum zweiten ist der an ihre Lebensführung angelegte Maßstab keineswegs ein außergewöhnlicher, waren doch die *boni mores* im rechtlichen Kontext üblicherweise jener durchaus erreichbare Standard, an dem sich Römer:innen ganz allgemein in ihrem rechtlichen Handeln zu orientieren hatten. Auch sonst lässt die Stelle sprachlich mitnichten darauf schließen, dass die an die Lebensführung der *materfamilias* gerichteten Anforderungen ungewöhnlich hoch gewesen wären – so umfasst die zurückhaltend formulierte doppelte Negation des *non inhoneste vivere* wohl alles, was nicht einem eindeutig unehrenhaften Lebenswandel zuzurechnen war.<sup>37</sup>

Gestützt wird diese breite Deutung des Begriffs im hier behandelten Kontext auch durch den wiederkehrenden Verweis auf die *boni mores* als Beurteilungsstandard im Rahmen der *actio iniuriarum* selbst: Gerade hier machte es wohl kaum Sinn, jede kleine Abweichung von einem strengen sittlichen Ideal seitens des Täters bereits klagbar zu machen und damit eine unüberschaubare Flut von Gerichtsverfahren loszutreten – vielmehr sollten der *actio iniuriarum* wohl nur Verhaltensweisen unterliegen, welche sich mit einiger Schärfe von dem unterschieden, was im Rahmen der römischen Gesellschaft als einigermaßen anständiges Verhalten toleriert werden konnte. Die Annahme, dass derselbe Begriff nun im selben rechtlichen Kontext eine weitaus einschränkendere Interpretation erfahren haben sollte, wenn man den Fokus von Beleidiger auf beleidigte Person verlagert, scheint wenig plausibel, zumal diesbezügliche Nachweise in den Quellen völlig fehlen.

Auch die in D. 43.30.3.6 – im Kontext der Obsorge für *uxores in manu* und unmündige Gewaltunterworfene nach dem Tod des Ehemannes und Vaters – angebotene Begriffsdefinition lässt nicht zwingend darauf schließen, dass die Bezeichnung *materfamilias* gleichsam als Ehrentitel nur moralisch exemplarischen Frauen zukam:

---

37 AA Ehmer (Fn 3) nicht paginiert, der die Litotes *non inhoneste* als Verstärkung liest.

In hoc interdicto, donec res iudicetur, feminam, praetextatum eumque, qui proxime praetextati aetatem accedet, interim apud matrem familias deponi praetor iubet. Proxime aetatem praetextati accedere eum dicimus, qui puberem aetatem nunc ingressus est. Cum audis matrem familias, accipe notae auctoritatis feminam.

Unter diesem Interdikt befiehlt der Praetor, bis die Sache gerichtlich entschieden ist, eine Frau, einen *praetextatus* und einen, der dem *praetextatus* im Alter nahe ist, der Obhut der *materfamilias* zu übergeben. Nahe am Alter eines *praetextatus* nennen wir einen, der gerade das Alter der Pubertät erreicht hat. Wenn du *materfamilias* hörst, denke an eine Frau von anerkannter Autorität.

Die *materfamilias* ist hier – wie auch in D. 47.10.1.3 (siehe oben) – augenscheinlich das weibliche Pendant zum *paterfamilias*, welcher bis zur Bestellung eines Tutors die faktische Obsorge über die Kernfamilie des offenbar kürzlich verstorbenen Haussohnes übertragen wird. Dezidiert wird hier lediglich hervorgehoben, dass man unter *materfamilias* eine Frau von anerkannter Autorität zu verstehen habe. Darüberhinausgehende moralische Ansprüche werden nicht gestellt.<sup>38</sup> Nun mag man zwar einräumen, dass es sich hier unter Umständen um eine bloße Zusatzvoraussetzung handelte, wie sie insbesondere im Umgang mit den hier erwähnten halbwüchsigen Söhnen wohl vonnöten war, während die Definition der *materfamilias* als ungewöhnlich tugendsame Frau bereits allgemein anerkannt war und damit nicht weiter erwähnt werden musste. Diesfalls gelängen wir aber zwangsläufig zu dem Schluss, dass diese Digestenstelle nur auf wenige Sonderfälle anzuwenden gewesen sein musste – man würde also eine weitere Bestimmung erwarten, was in Familien zu geschehen habe, in welchen es zwar verwitwete Haustöchter und minderjährige Söhne, aber kein weibliches Familienoberhaupt von unangefochtener moralischer Exzellenz gab. Eine solche Bestimmung findet sich aber weder hier noch anderswo in den Digesten. Wenn wir also nicht annehmen wollen, dass das römische Recht den weitaus häufigeren Fall ungeregelt gelassen hatte und nur für den Fall, dass die Frau des *paterfamilias* eine *materfamilias* im Sinne einer Frau von ungewöhnlich herausragender Tugend war, eine Bestimmung getroffen habe, müssen wir diese Hypothese verwerfen.

Über die Anmerkung zur *materfamilias* hinaus interessiert an der gegenständlichen Stelle auch die Verwendung des Begriffes *praetextatus*. Eindeu-

---

38 AA Guerrero Lebrón (Fn 35) 301, welche den Begriff *auctoritas* an dieser Stelle als Ehrenhaftigkeit versteht.

tig ist unter diesem Terminus hier eine reine Altersangabe zu verstehen, wie sich neben dem Kontext auch insbesondere aus der Wendung *proxime praetextati aetatem* herauslesen lässt. Dass hier eine Einschränkung auf adelige oder sozial höherstehende Jugendliche intendiert ist, scheint unwahrscheinlich: Vom frühen Tod des Vaters waren Familien aller Gesellschaftsschichten gleichermaßen betroffen; wenn es gesonderte Regelungen für unterschiedliche soziale Schichten gegeben hätte, müsste man annehmen, dass Spuren davon im einschlägigen Digestentitel zu finden wären – was aber nicht der Fall ist. Eine noch engere Einschränkung des Begriffs auf die Kleidung der so bezeichneten Person im fraglichen Zeitpunkt, wie sie vielerorts für das Edikt *de adtemptata pudicitia* postuliert wird, kommt an dieser Stelle von vornherein nicht in Frage. Wäre der Begriff mehrdeutig bzw. hier in einer anderen als der in juristischen Kreisen gebräuchlichen Weise verwendet, so dürfte man zumindest eine diesbezügliche Anmerkung erwarten, wie wir sie auch zu den besonderen Anforderungen an die *materfamilias* und zur Wendung *proxime praetextati aetatem* finden.

### 2.3.2. Zwischenfazit zum persönlichen Geltungsbereich

Es scheint daher durchaus wahrscheinlich, dass die Quellen zum Edikt *de adtemptata pudicitia* die Begriffe *materfamilias* und *praetextatus/prae-textata* in genau jenem Sinne verwenden, in dem sie auch an anderen Stellen der Digesten vorkommen, und das Edikt somit den lückenlosem Schutz Minderjähriger beiderlei Geschlechts (im Falle von Frauen bis zu deren Heirat, anlässlich der sie symbolisch die *toga praetexta* ablegten) und verheirateter oder verwitweter Frauen intendierte. Eine andere, enge Auslegung der genannten Begriffe käme sonst zwangsläufig zu dem Schluss, dass der persönliche Geltungsbereich einerseits an der Kleidung – d.h. im Tatzeitpunkt mit der *toga praetextata* gekleidete Personen – andererseits aber, sobald eine Frau dieser entwachsen war, an ihrem anerkannt untadeligen Lebenswandel orientierte. Das scheint wenig plausibel, zumal sich auch in keiner Quelle ein eindeutiger Hinweis auf diese ungewöhnliche Definition finden lässt, obwohl man im Hinblick auf die daraus resultierenden formellen und praktischen Probleme solche durchaus erwarten dürfte. Um die Diskrepanz zwischen den beiden Tatbestandsvoraussetzungen – Kleidung einerseits, sittenstrenger Lebenswandel andererseits – ein wenig abzuschwächen, wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die Kleidung der *materfamilias* zumindest in der Klassik eindeutig definiert gewesen sei, auch hier also im Grunde genommen lediglich auf die Kleidung der Betroffenen abzu-

stellen gewesen wäre, was bereits weiter oben widerlegt wurde. Darüber hinaus wäre dies das einzige klassische Edikt, dessen Geltungsbereich ausschließlich an der Kleidung festmachen ließe, und dessen Geltungsbereich man durch ein bloßes Ablegen derselben verlassen könnte. Wäre dies so gewesen, hätte man doch immerhin irgendwo eine Bezugnahme auf diese Besonderheit erwartet.

Im Übrigen wäre ein solcher Ansatz auch mehr als sonderbar: Wenn die Kleidung der *materfamilias* nur von einer solchen getragen werden durfte, müsste man hinterfragen, wer einer Frau die Berechtigung zum Anlegen eben dieser Kleidung zugestehen konnte, und auf welche Kriterien sich diese stützte. Mit anderen Worten: Wenn es die Kleidung war, welche eine Frau in den Augen der Rechtsgemeinschaft zur *materfamilias* mache, so fällt damit zwangsläufig die Interpretation des Begriffs als Ehrentitel, da sich diesen ja nun jede Frau selbst verleihen konnte. War umgekehrt der Titel der *materfamilias* Voraussetzung dafür, dass bestimmte Kleidungsstücke überhaupt getragen werden durften, so vermisst man in den Quellen jeden Hinweis darauf, von wem diese Voraussetzungen formuliert oder überwacht wurden, oder welche Kleidungsstücke insbesondere dieser Regelung unterlagen. Gerade in jenen Quellen, in welchen *stola* etc. als typische Kleidungsstücke der verheirateten Römerin erwähnt werden, würde man in diesem Kontext den Hinweis erwarten, dass diese aber nicht schlechthin jeder verheirateten Frau, sondern lediglich besonders qualifizierten Ehefrauen zuständen.

Auch steht der Annahme, dass das Spezialedikt nur besonders ehrbare Ehefrauen schützte, während der Schutz der übrigen auf das generelle Edikt begrenzt war, die rein praktische Überlegung der Gewährung oder Verweigerung der Klage seitens des Praetors entgegen: Wenn man davon ausgeht, dass im Falle einer sittlich herausragenden Betroffenen (also einer *materfamilias* im Sinne dieser Definition) aus dem Edikt *de adtemptata pudicitia* geklagt werden konnte, in anderen Fällen aber die Klage aus dem generellen Edikt zu erheben war, hätte dies zwangsläufig bedeutet, dass der Prätor vor Klagsgewährung die Ehrenhaftigkeit der Betroffenen erheben und einer Beurteilung unterziehen hätte müssen; hier hätte man also zumindest erwartet, dass sich Hinweise auf den anzulegenden Beurteilungsmaßstab und aus dieser Beurteilung resultierende Meinungsverschiedenheiten zwischen Kläger:innen und Prätor überliefert hätten. Schlussendlich hätte diese Annahme ja zur Folge, dass der Prätor immer wieder in die Verlegenheit gekommen sein musste, einer Klägerin oder einem Mann, welcher die Klage im Namen seiner Ehefrau erheben wollte, mitteilen zu müssen, dass

die Beleidigte nicht anständig genug sei, um in den Schutzbereich des Spezialeddikts zu fallen. Wenn dies jemals gängige Praxis gewesen wäre, so hätte man doch in einschlägigen Texten einen Hinweis darauf erwartet – wenn schon nicht in juristischen, so zumindest in Komödien und Satiren.

Wittmann selbst entgeht dieser durch seinen Interpretationsansatz geschaffenen Problematik durch die bemerkenswerte Annahme, dass eine *matrona* der Kaiserzeit nicht „aus bloßer Gefallsucht“ wie eine Prostituierte an die Öffentlichkeit getreten sei, sondern nur dann, wenn sie dadurch tatsächlich „ihre Bereitschaft zur körperlichen Hingabe gegen Entgelt signalisieren wolle“<sup>39</sup> Eine Klage im eigenen Namen war damit von vornherein nicht mehr möglich; für den Ehemann verblieb – da die mangelnde Ehrenhaftigkeit der Frau nun überhaupt nicht mehr zur Diskussion stehen konnte – nur die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Generaledikt. Hierzu sei auf das verwiesen, was bereits weiter oben gegen die Ansicht Wittmanns und Ehmers gesagt wurde: Eine Frau, die sich prostituiert, ist eine Prostituierte – hätte Ulpian eine solche gemeint, hätte er wohl von einer *meretrice* anstatt von einer *femina meretricia veste* gesprochen.

Zuletzt müsste auch noch geklärt werden, weshalb Ulpian den Schutz aus dem *edictum generale* als ein „minus“ gegenüber jenem aus dem Spezialeddikt auffassen hätte sollen, zumal ja nirgends überliefert ist, dass die zugesprochenen Bußsummen notwendigerweise divergierten: als *actio aestimatoria* überließ die *actio iniuriarum* die finanzielle Beurteilung der erlittenen Beleidigung ja in jedem Fall dem Gericht.<sup>40</sup> Aus dem Wortlaut der Stelle lässt sich für diese Argumentation jedenfalls nichts gewinnen; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Klagen aus den Spezaledikten insgesamt keine eigene Bezeichnung hatten, sondern generell unter dem Oberbegriff *actio iniuriarum* zusammengefasst wurden,<sup>41</sup> die Wendung *iniuriarum tenetur* in dieser Hinsicht also völlig undeterminiert ist. Dies ergibt sich auch aus D. 47.10.7.5, wo explizit erörtert wird, dass die dort aufgezählten Tatbestände, welche unter unterschiedliche Spezaledikte zu subsumieren seien, nicht jeweils separat, sondern mit einer gemeinsamen *actio iniuriarum* geltend gemacht werden müssten – was unter der Annahme, dass jedes Spezaledikt seine eigene, von einer allfälligen „generellen“ Klage verschie-

39 Wittmann (Fn 12) 318.

40 Zur *actio aestimatoria* siehe im Detail AM Mandas, ‘Minus peccare videtur’ Sul perimetro applicativo dell’edictum de adtemptata pudicitia (2023) 16 Teoria e Storia del Diritto Privato I, 37–39 mwN.

41 Siehe dazu insbesondere Mandas (Fn 40) 32 Anm 87 mwN; grundlegend bereits Pernice (Fn 29) 31; vgl dazu Mandas (Fn 40) 35 Anm 94.

dene, Klagsformel gehabt hätte, prozessual nicht umsetzbar gewesen wäre. Dazu kommt, dass Ulpian die durch das Edikt *de adtemptata pudicitia* sanktionierten Tatbestände explizit dem Wortlaut nach erwähnt; es ist also nicht anzunehmen, dass der Jurist es hier völlig unerwähnt gelassen hätte, wenn der Leser dessen ungeachtet an die Haftung aus einem anderen Edikt denken hätte sollen.

Auch im Hinblick auf die zweite explizit in den Schutzbereich einbezogene Personengruppe tun sich Fragen auf. So können wir doch mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass die *toga praetexta* keinesfalls rund um die Uhr, sondern vorwiegend zu formellen Anlässen getragen wurde.<sup>42</sup> Welchen Sinn hätte es nun aber anzunehmen, dass Jugendliche lediglich bei solchen geschützt gewesen wären, wenn doch ein Schutz gerade in anderen Situationen – beim Besuch der öffentlichen Bäder, beim Sport, oder bei zwanglosen Zusammenkünften im Freundeskreis – aufgrund der Natur des Ortes und der dort ausgeübten Tätigkeit viel dringender erforderlich schiene?

Auch die oben erörterte Vermutung, das Edikt habe lediglich für Personen hoher sozialer Stellung gegolten, scheint bei Berücksichtigung der gesellschaftlichen Realität der spätklassischen Zeit nicht unbedingt plausibel. So waren es ja wohl sicherlich gerade Adelige, welche sich aufgrund der großen Anzahl an ihnen zur Verfügung stehenden Sklaven am einfachsten lästiger Verehrer erwehren konnten. Umgekehrt aber wird wohl die Hemmschwelle eines Senators, vor dem Praetor vorzubringen, man habe seine Tochter für eine Sklavin oder seine Ehefrau für eine Prostituierte gehalten und deshalb belästigt, weitaus größer sein als jene eines sozial niedriger stehenden Mannes, dem andere Mittel zum Schutz ihrer – und seiner – Ehre nicht zu Gebote stehen. Im Lichte dieser Überlegungen scheint es wahrscheinlich, dass das Edikt gerade jene Bevölkerungsschichten im Blick hatte, welche außer ihrer Ehre nicht viel zu verlieren hatten, und welche schon aufgrund ihrer vergleichsweise ärmlichen Bekleidung mit Sklavinnen oder Prostituierten verwechselt werden konnten – oder unter diesem Vorwand Belästigungen ausgesetzt waren. Widerlegt wird dieses Postulat auch durch den expliziten Wortlaut der oben zitierten D. 50.16.46.1, der zufolge die soziale Herkunft (*natales*) für die Stellung als *materfamilias* unerheblich war.

---

42 Vgl Edmondson (Fn 11) 23–24.

Meiner Ansicht gibt D. 47.10.15.15 damit sehr wohl Aufschluss über den persönlichen Geltungsbereich des Edikts, wenngleich eher im Sinne eines Umkehrschlusses: Sklavinnen und Prostituierte waren demnach ausgenommen – aus diesem Grund war es wohl nötig, ehrbare Frauen, welche aufgrund ihrer Kleidung für solche gehalten werden konnten, wiederum explizit in den persönlichen Geltungsbereich einzubeziehen, um Schutzlücken zu vermeiden. Dass die *pudicitia* einer Prostituierten – da sie nach römischem Verständnis überhaupt nicht existierte – nicht geschützt werden musste, liegt auf der Hand.<sup>43</sup> Dass die *pudicitia* der Sklavin hingegen sehr wohl explizit geschützt wurde, steht dieser Annahme nicht entgegen, konnten doch gegen Sklavinnen verübte Iniurien auf der Basis des Edikts *de iniuriis, qui servis fiunt* geltend gemacht werden.<sup>44</sup>

Auch sozialgeschichtlich macht diese Annahme durchaus Sinn: mit Blick auf den relativ weiten Handlungsspielraum, den die Römer insbesondere jungen Adeligen im Umgang mit fremden Sklavinnen einräumten,<sup>45</sup> ist ein so umfassender Schutz, wie ihn das Edikt *de adtemptata pudicitia* bietet, für Sklavinnen kaum denkbar. Viel wahrscheinlicher ist es hier anzunehmen, dass die *pudicitia* einer Sklavin nur vor besonders groben, eindeutig auf die Ehre ihres *dominus* reflektierenden Eingriffen bewahrt werden sollte, sodass der Prätor (wie im Ediktwortlaut verankert) lediglich *causa cognita* – nach Abwägung der Details des jeweiligen Einzelfalles – eine Klage gewährt haben wird. Gerade weil wir aus der Überlieferung wissen, dass sexuelle Übergriffe auf fremde Sklavinnen für junge Männer der römischen Oberschicht bestenfalls als Kavaliersdelikte galten,<sup>46</sup> war es aber wohl nötig, ein Übergreifen dieser Tendenz auf freie Frauen aus ökonomisch schlechter gestellten Klassen zu verhindern und somit die freie Römerin – und deren Ehemann oder Vater – vor Ehrverletzungen zu schützen. Die bloße Behauptung des Täters, durch die Kleidung einer Frau zu unsittlichem Verhalten verleitet worden zu sein, führte also nicht zu Straffreiheit. Gleichzeitig wird den Interessen des Beklagten aber Rechnung

43 Vgl ua Raber (Fn 2) 45–46; Hagemann (Fn 6) 73 mwN; aA Wittmann (Fn 12) 318 (dagegen explizit Hagemann (Fn 6) 73 Anm 108).

44 So auch A Guarino, Le Matrone e i pappagalli (1978) Inezie di giureconsulti 165, 165; vgl auch Fusco (Fn 2) 80; vgl auch Hagemann (Fn 6) 73 unter Verweis auf D. 47.10.9.4, allerdings ohne Bezugnahme auf die ediktale Grundlage).

45 Siehe dazu ausführlich R Gamauf, Sex and Crime im römischen Recht: Zu einem Fall nichtsanktionierter sexueller Gewalt (D 47.2.39 Ulp. 41 Sab.), in MF Polaschek und A Ziegerhofer (Hrsg), Recht ohne Grenzen, Grenzen des Rechts (Peter Lang 1998) 21–41.

46 Siehe dazu ausführlich Gamauf, Sex and Crime im römischen Recht (Fn 45) 31–35.

getragen, indem er diese als haftungsmindernden Umstand ins Treffen führen kann. In diesem Lichte besehen drängt sich die zynische Bemerkung auf, dass die Höhe der Bußzahlung indirekt an die Einkommenshöhe der Betroffenen angepasst wurde: Eine Frau, welche es sich nicht leisten konnte, im vollen Ornat einer *matrona* der Oberschicht aufzutreten, erhielt im Belästigungsfall auch weniger Geld.

#### *2.4. Beleidigungsabsicht und Irrtum des Täters*

In diesem Kontext stellt sich die Frage, welche Bedeutung der subjektiven Wahrnehmung des Täters in der hier beschriebenen Fallkonstellation zu kam. Zumindest erwähnenswert ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Stelle Pernices Deutung des *appellare* als Erfolgsdelikt.<sup>47</sup> Bereits die objektive Verwirklichung des Tatbestandes führte demnach – auch ohne Vorliegen jedweder subjektiver Intention – zur Haftung des Täters; der offenbar haftungsmindernde Umstand der unpassenden und potentiell irreführenden Bekleidung konnte somit nur in der *aestimatio* der fälligen Bußzahlung berücksichtigt werden.<sup>48</sup>

Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, ob der sogenannte *animus iniuriandi* tatsächlich wesentliches Tatbestandselement des klassischen *iniuria*-Delikts war, ist in der romanistischen Forschung allerdings heftig umstritten und soll hier aus Platzgründen ausgeklammert bleiben, zumal sie, wie hier gezeigt werden soll, für die Auslegung des gegenständlichen Fragments keineswegs von so fundamentaler Bedeutung ist, wie in der Literatur oft angenommen. Implizit bereits seit Gothofredus, offen ausgedrückt aber zumindest seit Voets Kommentierung der Pandekten im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert,<sup>49</sup> geht ein großer Teil der Forschung davon aus, dass sich der Täter durch die Kleidung der Beleidigten getäuscht zu unzüchtigen Handlungen verleiten habe lassen, die Frau also eine gewisse Mitschuld an der Belästigung trifft. Auf Basis dieser Annahme gelangen insbesondere ältere Autoren fast zwangsläufig zu einem Entfall der Haftung. So argumentiert etwa Voet seine Emendierung zu *iniuriarum vix tenetur*, dass eine unangemessen gekleidete Matrone oder Jungfrau, insbesondere wenn das Verhalten des Täters nicht über unzüchiges Ansprechen hinaus-

---

<sup>47</sup> Pernice (Fn 29) 31.

<sup>48</sup> Dieser Ansicht insbesondere Raber (Fn 2) 51; vgl auch Hagemann (Fn 2) 72.

<sup>49</sup> Voet (Fn 6) 827; siehe auch (weitgehend zustimmend!) Raber (Fn 2) 40–41.

gegangen sei, wohl kaum eine Iniurienklage erheben könne, weil sie ihn ja selbst durch ihr Handeln und ihre Schuld zu einem Irrtum hinsichtlich ihrer Person verleitet habe.<sup>50</sup> Inhaltlich zum selben Schluss kommen ua Schulz, der die Haftung des Täters verneint (und die Stelle deswegen für interpoliert hält), weil im Ansprechen der vermeindlichen Prostituierten kein objektiver Verstoß gegen die *boni mores* zu erblicken sei,<sup>51</sup> sowie Falchi, welcher im subjektiven Irrtum des Täters die Begründung für die von Ulpian vertretene Haftungsminderung sieht.<sup>52</sup>

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass Ulpian an keiner Stelle erwähnt, dass der Täter einem Irrtum über Status oder Person der Belästigten unterlegen sei.<sup>53</sup> Wäre dies aber der Fall gewesen, so hätte man einen solchen Hinweis, wie ich meine, jedenfalls erwarten dürfen. Hier fällt aber unmittelbar auf, das Fragment einen zugrundeliegenden *error in persona* überhaupt nicht thematisiert, das Vorliegen eines solchen also durchaus unwahrscheinlich ist: Vielmehr muss man davon ausgehen, dass der wahre Status der Belästigten objektiv erkennbar war bzw. der Täter durchaus im Bewusstsein handelte, eine ehrbare Frau zu belästigen.<sup>54</sup> Die Anmerkung Wittmanns, dass die Stelle die subjektive Tatseite nicht erwähne und eine Beurteilung deswegen entfallen müsse,<sup>55</sup> überzeugt hier nicht. Vergleichen wir die Stelle nämlich mit ähnlich gelagerten Stellen, in denen ein Irrtum darüber vorliegt, ob die beleidigte Person überhaupt in den ediktal geschützten Personenkreis fällt, so fällt auf, dass sie ansonsten die einzige wäre, in der ein expliziter Hinweis auf den Irrtum fehlt. Ein solcher wäre aber gerade dort unumgänglich, wenn er entscheidungserheblich für die Minderung der Haftung gewesen wäre. Es ist also weitaus plausibler, dass Ulpian einen solchen hier nicht im Blick hatte. Dies steht auch im Einklang mit den vom Juristen befürworteten Rechtsfolgen, da ein *error in persona* – sei es nun aufgrund des Wegfalls der subjektiven Intention oder

50 Voet (Fn 6) 827: Similique modo vix est, ut, per impudicos sermones injuria fiat matronæ vel virgini, honeftæ quidem, non tamen virginea vel matronali, sed ancillari vel meretricia veste indutæ, si non ultra blandæ orationis appellationem ad pudicitiam attentandam processum fuerit; cum suo facto suaque culpa tales videantur injuriantem in errorem induxisse.

51 Schulz (Fn 26) 597; siehe dazu auch Raber (Fn 2) 42.

52 GF Falchi, Diritto penale romano, Bd 2 (R Zannoni 1932) 67; gleicher Ansicht Fusco (Fn 2) 93–96; siehe dazu auch Raber (Fn 2) 42.

53 Wittmann (Fn 12) 317; Mandas (Fn 40) 31.

54 Mandas (Fn 40) 31–32.

55 Wittmann (Fn 12) 317.

eines objektiven Verstoßes gegen die *boni mores* – zum Entfall der Haftung führen müsste:

D. 47.10.3.4 (Ulp. 56 ed.)

Si quis hominem liberum ceciderit, dum putat servum suum, in ea causa est, ne iniuriarum teneatur.

Wenn jemand einen freien Mann schlägt, den er für seinen Sklaven hält, so ist zu vertreten, dass er nicht aus der *actio iniuriarum* haftet.

Wer einen Freien in der irrgen Annahme schlägt, dieser sei sein Sklave, haftet also nicht; im Einklang mit dieser Argumentation dürfte auch jener nicht haften, der irrtümlich eine vermeintliche Sklavin oder Prostituierte anspricht.<sup>56</sup> Weshalb hier in der Forschung mitunter eine Haftung aus dem Spezialeidikt verneint, aus einem allfälligen Generaledikt aber bejaht wird, erhellt keineswegs. Der Umstand, dass derselbe Jurist in der Konstellation der D. 47.10.15.15 die Haftung des Täters bejaht, in D. 47.10.3.4 aber verneint, sollte bereits verdeutlichen, dass die Minderung der Haftung im ersten Fall nicht einem Irrtum des Täters entspringen kann.

Der Vollständigkeit halber ist hier abschließend auch anzumerken, dass die Haftungsminderung nicht einem berücksichtigenswerten *Mitverschulden* der Geschädigten entsprang, sondern lediglich der durch das Gericht erfolgenden Wertung aller Umstände des Geschehenen. Die Minderung der Haftungssumme war also nicht der „freiwilligen Selbstgefährdung“<sup>57</sup> des Opfers geschuldet, sondern dem Verständnis, das der Jurist für das Handeln des Täters aufbrachte und auch den *aestimatores*, welche im Rahmen des Gerichtsverfahrens die zu leistende Bußsumme festlegten, ans Herz legte. Mitverschulden im dogmatischen Sinne führt im römischen Recht hingegen gemeinhin zum gänzlichen Entfall der Haftung des Schädigers.

## 2.5. Definitionen der Begriffe *appellare* und *comitem abducere*

Sehen wir uns nunmehr die Definition des Delikts der *adtemptata pudicitia* genauer an:

D. 47.10.10 (Paul. 55 ed.)

Adtemptari pudicitia dicitur, cum id agitur, ut ex pudico impudicus fiat.

---

56 Vgl Fuchs (Fn 5) 33; dagegen Ehmer (Fn 3) nicht paginiert.

57 Ehmer (Fn 3) nicht paginiert.

Das Delikt *adtemptari pudicitia* zu begehen scheint jener, der so handelt, dass aus einer keuschen Person eine unkeusche werde.

Erwähnenswert ist auch die Definition des *appellare*:

D. 47.10.15.20 (Ulp. 77 ed.)

Appellare est blanda oratione alterius pudicitiam adtemptare: hoc enim non est convicium, sed adversus bonos mores adtemptare.

*appellare* bedeutet, die Keuschheit eines anderen durch schmeichlerische Rede ins Wanken bringen zu wollen: denn dies fällt nicht unter *convicium*, sondern unter Umwerben entgegen die guten Sitten.

D. 47.10.15.21 (Ulp. 77 ed.)

Qui turpibus verbis utitur, non temptat pudicitiam, sed iniuriarum tenetur. Wer schändliche Worte verwendet, begeht nicht *pudicitia adtemptari*, haftet aber aus der *actio iniuriarum*.

Hier ist davon die Rede, dass durch schmeichlerische Rede versucht wird, eine keusche Person dazu zu bringen, dass sie unkeusch werde. Es ist also nicht das Ansprechen als solches – und das macht auch Ulpian ganz deutlich – das unter Sanktion steht, sondern das schmeichlerische Umwerben in Verführungsabsicht. Wenn sich ein Mann aber auf dieser Weise einer – wenngleich aufreizend gekleideten – Dame nähert, so ist ihm durchaus bewusst, dass es sich nicht um eine Prostituierte handelt; bei einer solchen wäre schmeichlerisches Umwerben nämlich gänzlich fehl am Platze. Wer bereits weiß, dass das Objekt seiner Begierde käuflich ist, muss sich nicht erst durch schmeichlerische Rede bemühen, dessen Moral zum Wanken zu bringen.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird merkbar, dass Ulpian wohl eher Konstellationen im Blick hatte, in denen dem Täter sehr wohl erkennbar war – oder bei genauer Betrachtung erkennbar hätte sein müssen –, dass die fragliche Person eine ehrbare Römerin war, der Verweis auf die Kleidung der Belästigten also ein nachträglich ins Treffen geführter Rechtfertigungsversuch war. Besonders offensichtlich wird dies im dritten Satz der Stelle, wo neben dem *appellare* auch das *comitem abducere* erwähnt wird – wenn sich eine Frau in Gesellschaft eines Begleiters in die Öffentlichkeit begibt, welcher erst weggelockt werden muss, um den Weg für Avancen zu bahnen, so handelt es sich – ganz egal, worin sie sich kleidet – für den Täter und die Allgemeinheit ganz klar erkennbar nicht um eine

Prostituierte, sodass ein gänzlicher Entfall der Haftung nicht zu rechtfertigen war.<sup>58</sup>

### *3. Conclusio*

Es wäre nun naheliegend zu behaupten, dass auch meine Deutung eine historisch kontingente ist, welche unter dem Einfluss von Feminismus und #metoo-Bewegung den Römern eine Sensibilität für die Handlungsfreiheit der Frau unterstellt, die sie weder hatten noch haben konnten. Ich darf solche Sorgen ein wenig zu zerstreuen versuchen: Ulpian war sicherlich kein Frauenrechtler, wenn er auf den Ehrenschutz der unangemessen gekleideten Römerin pocht. Vielmehr trug er damit weitestgehend den Bedürfnissen seines männlichen Umfeldes Rechnung: In einer patriarchalischen Gesellschaft, in denen Frauen ein gewisses Maß an Freiheit in der Kleiderwahl zugestanden wird, ist es geradezu ein Imperativ, dies nicht ohne Weiteres zum Kriterium für die Angreifbarkeit der weiblichen – und der damit verknüpften männlichen! – Ehre zu machen. Nur wenn weibliche Angehörige das tragen durften, was sie offenbar sowieso trugen, ohne dass dies andere Männer uneingeschränkt zur Entschuldigung für Übergriffe machen konnten, war die Ehre der männlichen herrschenden Schicht auch wirklich geschützt.

Gleichzeitig führt die Stelle auch eine gewisse Doppelmoral vor Augen – war man als Mann doch auch nicht geneigt, sich so weit zurückzuhalten, dass man aufreizend gekleidete Frauen einfach ignorierte. Die Samen des noch heute erschreckend wohlbekannten Arguments, dass manche Kleidungsstücke oder -stile quasi als Rechtfertigung, wenn nicht sogar als Einladung, für unsittliche Avancen zu deuten seien, waren bereits gesät. Die von Ulpian referierte Bestimmung ist daher ein Paradebeispiel eines Versuches, alle widerstreitenden Bedürfnisse der herrschenden Herren zu berücksichtigen – einerseits die Aufrechterhaltung des Ehrenschutzes der Frau, da dieser ja auch die männliche Ehre tangierte, andererseits aber auch eine Haftungsminderung für jene Fälle, wo Mann sich unter dem Eindruck suggestiver Kleidung doch zu Unsittlichkeiten hatte verleiten lassen. Gerade diese im römischen Schadenersatzrecht durchaus unübliche Haftungsminderung unter Berücksichtigung der Handlungen der Betroffenen ist, wie

---

<sup>58</sup> In diesem Sinn nur zu *comitem abducere* s Hagemann (Fn 2) 74 Anm 110.

oben gezeigt, eher Ausfluss männlicher Solidarität als konsequenter Dogmatik.

Eine solche Deutung verlangt aber die Anerkennung gerade dieser Machtstrukturen; und diese fehlt den romanistischen Autoren – und ich verwende hier bewusst die männliche Form – bis in die Gegenwart weitestgehend. Wenngleich die Stelle aufgrund ihrer sprachlichen Ungereimtheiten sicherlich zu Interpretationen und Emendierungen einlädt, sind jene, welche zu einem gänzlichen Haftungsentfall oder der Unanwendbarkeit des Edikts führen, sprachlich eindeutig nicht zwingend; die Originalfassung, der zufolge das umstrittene *igitur* eine zusammenfassende Verallgemeinerung der beispielhaften Aussagen der ersten beiden Sätze einleitet, nicht unbefriedigender als manch andere unelegante Formulierung in den Digesten. Vielmehr spiegeln die unterschiedlichen Wahrheiten, die im Lauf der Jahrhunderte aus dieser Stelle hinaus- und in sie hineingelesen wurden, das wider, was den zeitgenössischen Rückprojektionen römischer Moralvorstellungen am nächsten kam. Als solche ist das Schicksal von D. 47.10.15.15 wahrlich kein Sonderfall – man denke etwa an den Bedeutungswandel, welchen der Lucretia-Mythos unter dem Einfluss christlicher Moralvorstellungen und patriarchal-feudaler Gesellschaftsstrukturen erfuhr.<sup>59</sup> Verstärkt und gefördert wurde diese Entwicklung freilich auch durch die lange Geltdungsdauer des römischen Rechts, die es ja geradezu erforderlich machte, zeitgenössische Wertungen – und damit rechtliche Bedürfnisse – in die Digesten hineinzulesen. Die Wahrheit über den Ehrenschutz der unsittlich gekleideten Römerin mag nun in einer der referierten Deutungen oder ganz woanders liegen – die Stelle illustriert aber anschaulich, in welchem Ausmaß die Wahrheit der Quellen eine historisch kontingente und somit nahezu unbegrenzt wandelbare ist.

---

59 Für eine detaillierte Rezeptionsgeschichte des Lucretia-Mythos siehe zB R Schrödinger Grimm, Die Selbstmörderin als Tugendheldin (Diss Universität Göttingen, 2009) 119–123 und Höbenreich und Rizzelli (Fn 20) 286–316.